Landkreis Lüchow-Dannenberg 20.09.2012
Der Landrat
51 - Kinder- und Jugendhilfe

Sitzungsvorlage

Nr. 2012/155

Beschlussvorlage

Erziehungsberatung 2013 in Lüchow-Dannenberg

Jugendhilfeplanungsgruppe	05.07.2012	**TOP**
Jugendhilfeplanungsgruppe	06.09.2012	**TOP**
Jugendhilfeausschuss	24.09.2012	**TOP**

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreisverwaltung entwickelt mit dem Landkreis Uelzen ein Konzept zum Betrieb einer gemeinsamen Erziehungsberatungsstelle mit einem (weiteren) Standort in Lüchow (eventuell als Betrieb eines gemeinsamen Zweckverbandes).

2. Für das Haushaltsjahr 2013 werden Haushaltsmittel eingeplant, die den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle mit bis zu drei (Teilzeit)Fachkräften im Landkreis ermöglichen.

3. Bis zum Betriebsbeginn einer Beratungsstelle im Jahr 2013 kann die Kreisverwaltung einen Betrag von 1/12 pro Monat des bisherigen HaushaltsAnsatzes (ca. 8.250 € mtl.) für die pauschale Vergabe von FachLeistungsstunden zu Erziehungsberatungsleistungen nutzen.

Sachverhalt:

Zum Jahr 2013 soll die **Erziehungsberatung im Landkreis Lüchow-Dannenberg** neu aufgestellt werden. Der Ev. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg ist seit 1988 Träger der Ev. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der kirchliche Träger hat den geltenden Finanzierungsvertrag zwischen dem Ev. Kirchenkreis und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg fristgerecht zum 31.12.2012 gekündigt. Der Einrichtungsträger dankt dabei dem Landkreis für die langjährig partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Kreisverwaltung würdigt die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle und die dabei über viele Jahre erbrachten und mit-finanzierten Leistungen des Ev. Trägers.

Für die zukunftsfähige und wirkungsvolle Arbeit in einer Erziehungsberatungsstelle in Anlehnung an fachliche Standards der "Bundeskonferenz für Erziehungsberatung" (bke) ist eine Besetzung von 3 (Teilzeit)Fachkräften erforderlich.

Die bke empfiehlt generell, dass mindestens 3 Fachkräfte (plus Verw.) in jeder EB tätig sein sollten, auch um den Erwartungen an Präsenz und Fachlichkeit in einem multidisziplinärem Team gerecht werden zu können; optimal sind 4 Fachkräfte je 10.000 Minderjährigen.

Mit Blick auf die IST-Situationen in Beratungsstellen in den westlichen Bundesländern und dem Nachbar-Landkreis Uelzen wird der Einsatz von 2,5 VK Fachkräften verschiedener Fachrichtungen angestrebt, und zwar

1,0 VK PsychologIn als Leitung der ErzBStelle

0,75 VK Kinder- und JugendpsychotherapeutIn

0,75 VK SozialpädagogIn mit einschlägiger Zusatzausbildung

sowie ggf. Honorarmittel zur Ergänzung des KompetenzSpektrums

Dem Hilfe- und Beratungsbedarf sowohl im Bereich von Erziehungsfragen als auch von (nach Möglichkeit gruppenorientierten) Angeboten für Kinder und Jugendliche, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, soll angemessen begegnet werden. Fallzahlen und Erfahrungen im hiesigen ASD im Bereich der ambulanten Hilfe machen deutlich, dass viele Hilfesuchende die Möglichkeiten der ErzBSt. nicht in Anspruch genommen haben. Die Quote Beratungsfälle pro Mj. liegt in Uelzen ungefähr dreimal so hoch.

Das Beratungsunternehmen ("Consens" aus HH), das kürzlich u.a. das Jugendamt Uelzen untersuchte, appellierte im Ergebnis an den dortigen ASD, die Erziehungsberatungsstelle UE und deren diagnostische Kompetenz mehr zu nutzen. Und:

"Erziehungsberatung ist mit durchschnittlichen Kosten von ca. 1.050 EUR je Beratung* … die mit

Abstand kostengünstigste Hilfe zur Erziehung. ... Dieses Potenzial der Erziehungsberatung wird noch wenig genutzt." aus: bke-PresseM vom 15.02.2012 (*ähnlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg)

* * *

Die **rechtliche Grundlage** von Erziehungsberatung findet sich im § 28 SGB VIII: "Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind."

Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können im Rahmen des SGB VIII von Erziehungsberatungsstellen übernommen werden, u.a.

- allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

In Niedersachsen befinden sich Erziehungsberatungsstellen etwa zur Hälfte in frei-gemeinnütziger und in öffentlicher Trägerschaft (siehe hierzu: "**Handlungsrahmen** für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen", erarbeitet vom Vorstand der AGJÄ der Länder Niedersachsen und Bremen und vom Vorstand der LAG für Erziehungsberatung Niedersachsen; Juni 2005). Besondere **Merkmale** institutioneller Erziehungsberatung sind:

- ein individueller Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (§ 28 SGB VIII)
- ein freier Zugang von Ratsuchenden ohne formelle Voraussetzungen
- ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII erfolgt i.d.R. intern durch die Beratungsstelle
- Datenschutz und Schutz des Privatgeheimnisses gem. § 203 StGB sind gewährleistet
- eine multidisziplinäre Besetzung mit Vielfalt an Beratungssettings und Interventionsformen gewährleisten die Grundlagen des fachlichen Standards
- die Beratungsstellen sind in der Beratungsarbeit unabhängig von fachlichen Weisungen durch den jeweiligen Träger; die Fachverantwortung liegt bei der Leiteung der Beratungsstelle.

Anlässe von Erziehungsberatung sind überwiegend aktuelle Problemsituationen, die sich zu dauernden Beeinträchtigungen verfestigen können (siehe auch: KGST-Bericht 3/1993):

• Der Gegenstand von Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und Personensorgeberechtigten bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen eines Kindes oder Jugendlichen. Junge Volljährige werden in der Entwicklung zur selbständigen Persönlichkeit unterstützt.

Nicht selten handelt es sich um komplexe Problemlagen und Mehrfachbelastungen und –störungen, die besondere Ansprüche an eine ganzheitliche Problemsicht und Problemlösung stellen.

• Erziehungsberatung kann von Auskunft und Information über Sachverhalte, Situationen, Prozesse und Handlungsmöglichkeiten über Unterstützung in familialen Krisensituationen bis hin zu psychosozialer Beratung und therapeutischer Unterstützung reichen.

• Erziehungsberatung nimmt auf das soziale Netzwerk von Ratsuchenden Einfluss und fördert insbesondere die Zusammenarbeit der Kinder bzw. Jugendlichen und ihren Eltern mit Kindergärten, Schulen und anderen sekundären Sozialisationsinstanzen.

• Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sollen in einem Team Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen Diagnose-, Beratungs- sowie Behandlungs- und Therapie-Methoden vertraut sind.

Tätigkeiten und Leistungen einer Erziehungsberatungsstelle

A) Beratung und therapeutische Interventionen
> Erziehungsberatung (Familienberatung / Jugendberatung)
> Trennungs- und Scheidungsberatung
> Krisenintervention
> Gruppentherapeutische Interventionen

B) Diagnostik
> Diagnostik im Rahmen von (eigener) Beratung
> Diagnostik im Rahmen von Hilfeplanung der Sozialen Dienste
> ggf. Diagnostik im Rahmen von Eingliederungshilfe

C) Prävention
> Sprechstunden
> Info-Veranstaltungen / Info-Material (für Zielgruppen, für Koop-Partner wie KiTa's, Schulen etc)
> Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit

D) Vernetzung und Gremienarbeit

Neuerdings bringen Erziehungsberatungsstellen sich auch in weitere Aufgaben der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ein, die über ihren „klassischen" Auftrag der Beratung und Therapie sowie der Prävention und Vernetzung hinaus gehen: Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII), Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50), psychodiagnostische Abklärung der Leistungsvoraussetzungen bei Eingliederungshilfe (§ 35a), Mitwirkung in der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a) u.ä.m.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) empfiehlt, die statistische Aufbereitung der Arbeit anhand folgender Kennziffern vorzunehmen:

• Zahl der Anmeldungen pro Planstelle und Jahr

• Zahl der beendeten Beratungen pro Planstelle (nicht pro Mitarbeiter) und Jahr

• Dauer der Beratungen (in Monaten)

• Kontakthäufigkeit der Beratungen

• Art der Beendigung von Beratungen (siehe Bundesstatistik)

• Anzahl und Darstellung der einzelfallübergreifenden Leistungen

• Kosten pro Fall (Gesamtkosten bezogen auf die Gesamtzahl aller im Jahr beendeten Beratungen)

Zur Neu-Orientierung der Arbeit in der Erziehungsberatung im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden Kontakte zu Beratungsstellen in der näheren Umgebung aufgenommmen (u.a. Uelzen, Lüneburg, Winsen (Luhe), Soltau-Fallingsbostel und Celle). Im Sinne einer Ideen- und Auftragsklärung zur Sichtbarmachung von best-practice-Verfahren berichtete der Leiter der Erziehungsberatungsstelle aus dem LK Uelzen am 05.07.12 in der JH-Planungsgruppe über die Leistungen und Erfahrungen der dortigen Arbeit (siehe Protokoll).

Aus der sozialpädagogischen Praxiserfahrung im Alltag der Sozialen und ambulanten Dienste im Landkreis Lüchow-Dannenberg entwickelte **Ziele** für die fachliche Arbeit sollten sein:

> eine psychologisch fundierte EntwicklungsDiagnostik

> lebenswelt- und ressourcen-orientierte Hilfen / Hilfe-Empfehlungen

> eine bürgernahe zielgruppen-orientierte Beratung

> eine neutrale Fachstelle in Ergänzung zu ambulanten JH-Dienstleistern

> Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche, ggf. psychotherapeutisch fundiert

> eine ggf. aufsuchende (dezentrale) Erziehungsberatung

Hierzu sinngemäß aus dem Protokoll der JH-PG vom 05.07.12:

Neben dem Wesen der Arbeit einer ErzBSt. stellt sich auch die Frage der Trägerschaft und der Verortung einer ErziehungsBeratungsstelle. Auch bei einer kommunalen Beratungsstelle ist es keine "Inhouse-Leistung" der Kreisverwaltung und kann auch nicht eine solche Leistung sein, die im Kreishaus erbracht wird. Eine Beratungsstelle lebt davon, zum einen fachlich weitgehend unabhängig mit eigener Leitung tätig zu sein und zum anderen räumlich außerhalb des Kreishauses angesiedelt zu sein (wie es in UE und überwiegend im norddeutschen Raum in Landkreis-Trägerschaft der Fall ist).

Und mit diesen beiden Komponenten führt es indirekt auch zu einer Stärkung des Jugendamtes, insbes. wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen kommunaler ErzBSt und dem ASD die fachlich sich ergänzende Zusammenarbeit regelt. Oftmals geht es in der Arbeit der EB auch darum, entweder mit eigener Beratung (die meisten umfassen nur 3-5 Kontakte) dem Menschen zu helfen oder darüber zu beraten, ob und welche andere ambulante oder (teil-)stationäre Hilfe geeignet und erforderlich sein könnte. Hier stellt sich als sehr wesentlich heraus, ob eine ErzBSt dies überzeugend und "angebots- wie träger-neutral" darlegen kann, ohne Fragen nach Neutralität zu bestimmten verbandseigenen solchen Leistungen auszulösen. Im Bereich § 35a ist sogar gesetzlich geregelt, dass ein Interessenskonflikt ausgeschlossen werden muss: "Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden."

Nach ausführlicher Debatte wird deutlich, dass neben möglichen Vorgehensweisen wie….

> Ausschreibung im Sinne einer klaren Trennung und Subsidiarität

> Bildung eines Zweckverbandes

> Schaffung einer kommunalen Beratungsstelle als selbständige Einrichtung

eine vierte Option auf Hinweis des Vorsitzenden darin liegen kann, zusammen mit dem LK Uelzen eine gemeisame Beratungsstelle zu betreiben (natürlich mit zweitem Sitz in Lüchow).

Auf Basis eines ausgesprochen guten Eindrucks und eines ebensolchen Leumunds in der Region hat die hiesige Verwaltung mit dem Jugendamt des LK Uelzen ein Gespräch geführt. Die Verwaltung schlägt vor, im Sinne des o.g. Beschluss-Vorschlages vorzugehen.

Anlagen:

Auszug aus: QS 22 – Qualitätsprodukt Erziehungsberatung - Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Erstellt von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn 1999

Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen, erarbeitet vom Vorstand der AGJÄ der Länder Niedersachsen und Bremen und vom Vorstand der LAG für Erziehungsberatung Niedersachsen; Juni 2005

Finanzielle Auswirkungen:
- noch nicht beziffert -

I.A. gez. W. Müller

_____